



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

70. Jahrgang

Ansbach, 17. März 2025

Nr. 3

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG); Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoran-Jungvögeln im Bereich des Regierungsbezirks Mittelfranken	38
Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG); Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Aischgrund, Landkreise Erlangen-Höchstädt und Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Stadt Erlangen	39
Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG); Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Altmühltal mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee“, Landkreise Ansbach und Weißenburg-Gunzenhausen	40
Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG); Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Regnitz- und Unteres Wiesental“, Stadt Erlangen und Landkreis Erlangen-Höchstädt	41
Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG); Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Taubertal in Mittelfranken“, Landkreis Ansbach	42
Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG); Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Nördlinger Ries und Wörnitztal“, Landkreis Ansbach..	44
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirks-schornsteinfeger auf dem Kehrbezirk	
- Erlangen-Stadt 7	45
- Roth 5	45
Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der 23. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7) - Teilkapitel 6.2.1 Windkraft	45
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2023 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken - FWF	46
Haushaltssatzung der Fernwasserversorgung Franken für das Wirtschaftsjahr 2025	47
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2025	48
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf" für das Haushaltsjahr 2025	49
Sonstige Bekanntmachung	
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das bergrechtliche Genehmigungsverfahren bezüglich der Errichtung und des Betriebs des Quarzsand-Tagebaus "Mackenmühle Süd", Gemarkung Stirn, Gemeinde Pleinfeld, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen der Firma Pleinfelder Quarzsand GmbH & Co. KG, Pleinfeld	50
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	51



Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoran-Jungvögeln im Bereich des Regierungsbezirks Mittelfranken

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 27. Februar 2025 Gz. RMF-SG55.1-8646-6-124-3

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), werden zur Abwendung ernster fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierarten im Bereich des Regierungsbezirks Mittelfranken folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2024 (GVBl. S. 335), hinausgehende Regelungen in stets widerruflicher Weise getroffen:

- I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) in einem Umkreis von 200 m um Gewässer
 1. Außerhalb der unter Ziffer 2 genannten Gebiete ist der Abschuss von nicht am Brutgeschäft beteiligten immatur gefärbten Kormoran-Jungvögeln auch in der Zeit vom 15. März bis 15. August erlaubt.
 2. Der Abschuss von Kormoranen in
 - den Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG und den
 - Europäischen Vogelschutzgebieten nach § 1 Nr. 2 Bayerische Natura 2000-Verordnungbleibt weiterhin verboten.
 3. § 1 Abs. 2, Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV, insbesondere das Verbot bleihaltiger Schrote, sowie Abs. 4 bis 6 AAV gilt entsprechend. Die zusätzlichen Einlageblätter zur jagdlichen Streckenliste, bei beringten Vögeln auch die Ringnummer, sind demnach bis spätestens 10. April jeden Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.
- II. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.
Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2030 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grund-sätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Ver-fahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Mittelfranken, Bischof-Meiser-Str. 2/4, 91522 Ansbach, eingesehen werden.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)**Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Aischgrund, Landkreise Erlangen-Höchststadt und Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Stadt Erlangen****Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 27. Februar 2025 Gz. RMF-SG55.1-8646-6-124-4**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), werden zum Schutz der besonderen Teichkultur im Aischgrund und wegen der ernsten fischereiwirtschaftlichen Schäden für den Aischgrund, der die Gebiete der Teichgenossenschaft Aischgrund, Landkreis Erlangen-Höchststadt und Stadt Erlangen, sowie der Teichgenossenschaft Neustadt/Aisch-Scheinfeld-Uffenheim, Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, umfasst, folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2024 (GVBl. S. 335), hinausgehende Regelungen in stets widerruflicher Weise getroffen:

- I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) in einem Umkreis von 200 m um Gewässer
 1. Außerhalb der unter Ziffer 2 genannten Gebiete ist der Abschuss von Kormoranen auch in der Zeit vom 15. März bis 30. April erlaubt.
 2. Der Abschuss von Kormoranen in
 - den Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG „Vogelfreistätte Weihergebiet bei Mohrhof“ (500.07) und „Weihergebiet bei Krausenbechhofen“ (500.29), dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Aischgrund“ (DE 6331-471) mit den Teilflächen Brandweiher, Bucher Weiher, Weihergebiet Krausenbechhofen, Weihergebiet Mohrhof, Weihergebiet Neuhaus, Überhangweiher, Weppersdorfer Weiher und dem Fließgewässer Aisch zwischen Rappoldshofen im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim bis zur Regierungsbezirksgrenze östlich Weppersdorf im Landkreis Erlangen-Höchststadtist in der Zeit vom 1. September bis 15. Januar erlaubt.
 3. § 1 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV, insbesondere das Verbot bleihaltiger Schrote, sowie Abs. 4 bis 6 AAV gilt entsprechend; abweichend hiervon sind die zusätzlichen Einlageblätter bis spätestens 10. Mai jeden Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.
- II. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien
 1. Neugründungen von Brutkolonien dürfen von Betreibern erwerbswirtschaftlich genutzter Fischteichanlagen sowie von deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers vor Beginn der Eiablage verhindert werden.
 2. Neugründungen von Brutkolonien in dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Aischgrund“ (DE 6331-471) dürfen nur mit Gestattung der Regierung von Mittelfranken verhindert werden. Die Genehmigung wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen erteilt, soweit keine überwiegenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.
 3. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Mittelfranken innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung mitzuteilen.
- III. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.
Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2030 außer Kraft.

RechtsbehelfsbelehrungGegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.****Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Mittelfranken, Bischof-Meiser-Str. 2/4, 91522 Ansbach, eingesehen werden.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Altmühltal mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee“, Landkreise Ansbach und Weißenburg-Gunzenhausen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 27. Februar 2025 Gz. RMF-SG55.1-8646-6-124-5

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), werden zur Abwendung ernster fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierarten im Bereich des Europäischen Vogelschutzgebiets „Altmühltal mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee“ folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2024 (GVBl. S. 335), hinausgehende Regelungen in stets widerruflicher Weise getroffen:

- I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) in einem Umkreis von 200 m um Fließgewässer
 1. Der Abschuss von Kormoranen ist auch im Europäischen Vogelschutzgebiet „Altmühltal mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee“ (DE 6728-471) am Fließgewässer Altmühl zwischen Leutershausen im Landkreis Ansbach und Trommetsheim im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen (ohne Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Flachwasser- und Inselzone im Altmühlsee“ [500.21]) in der Zeit vom 16. August bis 15. Januar erlaubt.
 2. § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV, insbesondere das Verbot bleihaltiger Schrote, sowie Abs. 4 bis 6 AAV gilt entsprechend. Die zusätzlichen Einlageblätter zur jagdlichen Streckenliste, bei beringten Vögeln auch die Ringnummer, sind demnach bis spätestens 10. April jeden Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.
- II. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien
 1. Neugründungen von Brutkolonien des Kormorans im Europäischen Vogelschutzgebiet „Altmühltal mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee“ (DE 6728-471) dürfen von Fischereiberechtigten und deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers nur mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vor Beginn der Eiablage verhindert werden. Die Genehmigung wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen erteilt, soweit keine überwiegenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.
 2. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Mittelfranken innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung mitzuteilen.
- III. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.
Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2030 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grund-sätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Ver-fahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Mittelfranken, Bischof-Meiser-Str. 2/4, 91522 Ansbach, eingesehen werden.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Europäi-schen Vogelschutzgebiet „Regnitz- und Unteres Wiesenttal“, Stadt Erlangen und Landkreis Erlangen-Höchstadt

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 27. Februar 2025 Gz. RMF-SG55.1-8646-6-124-6

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), wer-den zur Abwendung ernster fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier-arten im Bereich des Europäischen Vogelschutzgebiets „Regnitz- und Unteres Wiesenttal“ folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl. S. 327), zuletzt ge-ändert durch Verordnung vom 30. Juli 2024 (GVBl. S. 335), hinausgehende Regelungen in stets widerruflicher Weise getroffen:

- I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) in einem Umkreis von 200 m um Fließgewässer
 1. Der Abschuss von Kormoranen ist auch im Europäischen Vogelschutzgebiet „Regnitz- und Unteres Wie-senttal“ (DE 6332-471) am Fließgewässer Regnitz zwischen Dechsendorfer Straße, Stadt Erlangen, im Süden und der Regierungsbezirksgrenze zu Oberfranken, Landkreis Erlangen-Höchstadt, in der Zeit vom 16. August bis 28. Februar erlaubt.
 2. § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV, insbesondere das Verbot bleihaltiger Schrote, sowie Abs. 4 bis 6 AAV gilt entsprechend. Die zusätzlichen Einlageblätter zur jagdlichen Streckenliste, bei be-ringtonen Vögeln auch die Ringnummer, sind demnach bis spätestens 10. April jeden Jahres der zuständi-gen Jagdbehörde zu übermitteln.
- II. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien
 1. Neugründungen von Brutkolonien des Kormorans im Europäischen Vogelschutzgebiet „Regnitz- und Un-teres Wiesenttal“ (DE 6332-471) dürfen von Fischereiberechtigten und deren Beauftragten bei Zustim-mung des Grundstückseigentümers nur mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vor Beginn der Eiablage verhindert werden. Die Genehmigung wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen sämt-licher Entscheidungsgrundlagen erteilt, soweit keine überwiegenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.

2. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Mittelfranken innerhalb eines Monats nach Ihrer Durchführung mitzuteilen.

III. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.
Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2030 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grund-sätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Ver-fahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Mittelfranken, Bischof-Meiser-Str. 2/4, 91522 Ansbach, eingesehen werden.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Europäi-schen Vogelschutzgebiet „Taubertal in Mittelfranken“, Landkreis Ansbach

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 27. Februar 2025 Gz. RMF-SG55.1-8646-6-124-7

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), wer-den zur Abwendung ernster fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier-arten im Bereich des Europäischen Vogelschutzgebiets „Taubertal in Mittelfranken“ folgende über § 1 der Verord-nung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflan-zenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2024 (GVBl. S. 335), hinausgehende Regelungen in stets widerruflicher Weise getroffen:

I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) in einem Umkreis von 200 m um Fließgewässer

1. Der Abschuss von Kormoranen ist auch im Europäischen Vogelschutzgebiet „Taubertal in Mittelfran-ken“ (DE 6627-471) am Fließgewässer Tauber zwischen Taubertzell und Rothenburg o.d.T. einschließlich der Nebenarme Neustetter Bach, Gickelhäuser Bach, Steinbachtal bis zur St 2419 (ohne Naturschutzge-biet „Vogelfreistätte Großer und Kleiner Lindleinsee“ [500.38]) sowie Schandtauber ab Bettenfeld im Landkreis Ansbach in der Zeit vom 16. August bis 15. Januar erlaubt.
2. § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV, insbesondere das Verbot bleihaltiger Schrote, sowie Abs. 4 bis 6 AAV gilt entsprechend. Die zusätzlichen Einlageblätter zur jagdlichen Streckenliste, bei be-ringten Vögeln auch die Ringnummer, sind demnach bis spätestens 10. April jeden Jahres der zuständi-gen Jagdbehörde zu übermitteln.

II. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien

1. Neugründungen von Brutkolonien des Kormorans im Europäischen Vogelschutzgebiet „Taubertal in Mittelfranken“ (DE 6627-471) dürfen von Fischereiberechtigten und deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers nur mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vor Beginn der Eiablage verhindert werden. Die Genehmigung wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen erteilt, soweit keine überwiegenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.
2. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Mittelfranken innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung mitzuteilen.

III. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.
Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2030 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Mittelfranken, Bischof-Meiser-Str. 2/4, 91522 Ansbach, eingesehen werden.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)**Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Nördlinger Ries und Wörnitztal“, Landkreis Ansbach****Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 27. Februar 2025 Gz. RMF-SG55.1-8646-6-124-8**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), werden zur Abwendung ernster fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierarten im Bereich des Europäischen Vogelschutzgebiets „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2024 (GVBl. S. 335), hinausgehende Regelungen in stets widerruflicher Weise getroffen:

- I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) in einem Umkreis von 200 m um Fließgewässer
 1. Der Abschuss von Kormoranen ist auch im Europäischen Vogelschutzgebiet „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ (DE 7130-471) am Fließgewässer Wörnitz zwischen Reichenbach und der Regierungsbezirksgrenze zu Schwaben im Landkreis Ansbach in der Zeit vom 16. August bis 14. März erlaubt.
 2. § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV, insbesondere das Verbot bleihaltiger Schrote, sowie Abs. 4 bis 6 AAV gilt entsprechend. Die zusätzlichen Einlageblätter zur jagdlichen Streckenliste, bei beringten Vögeln auch die Ringnummer, sind demnach bis spätestens 10. April jeden Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.
- II. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien
 1. Neugründungen von Brutkolonien des Kormorans im Europäischen Vogelschutzgebiet „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ (DE 7130-471) dürfen von Fischereiberechtigten und deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers nur mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vor Beginn der Eiablage verhindert werden. Die Genehmigung wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen erteilt, soweit keine überwiegenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.
 2. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Mittelfranken innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung mitzuteilen.
- III. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.
Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2030 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Mittelfranken, Bischof-Meiser-Str. 2/4, 91522 Ansbach, eingesehen werden.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

Schornsteinfegerrecht;**Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger****Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 28. Februar 2025 Gz. RMF-SG 21-2206-2-55**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Erlangen-Stadt 7 wurde mit Wirkung vom 01.02.2025 Herr Daniel Dachlauer, Peter-Vischer-Straße 9, 91126 Schwabach, bestellt.

Dr. Leuzinger
Ltd. Regierungsdirektorin

Schornsteinfegerrecht;**Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger****Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 28. Februar 2025 Gz. RMF-SG 21-2206-2-163**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Roth 5 wurde mit Wirkung vom 01.02.2025 Herr Markus Riedl, St. Veit 54, 91785 Pleinfeld, bestellt.

Dr. Leuzinger
Ltd. Regierungsdirektorin

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der 23. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7) - Teilkapitel 6.2.1 Windkraft**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 11. März 2025 Gz. RMF-SG24-8326-2-1**

Gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25.06.2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23.07.2024 (GVBl. S. 257) i. V. m. § 9 Absatz 2 Satz 3 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änd. des ROG und anderer Vorschriften vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88), wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Planungsverbands Nürnberg (7) hat am 10.03.2025 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 23. Änderung des Regionalplans (inhaltliche Fortschreibung des Kapitels 6.2.1 Windkraft) beschlossen. Hierzu ist der Entwurf der Regionalplanänderung gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 1 BayLplG i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 4 und Satz 5 ROG bei der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde) sowie den Landratsämtern und den kreisfreien Städten des Regionalen Planungsverbands für einen Zeitraum von mindestens einem Monat auszulegen.

Bei der Regierung von Mittelfranken - Höhere Landesplanungsbehörde -, Promenade 27, 91522 Ansbach, Zi. 441 liegt der gesamte Entwurf der Regionalplanänderung gem. § 9 Abs. 2 Satz 5 ROG vom 18.03.2025 bis einschließlich 20.05.2025 zur Einsicht für jedermann aus. Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter den Adressen

www.planungsverband.region.nuernberg.de unter „Aktuelles“ und
www.regierung.mittelfranken.bayern.de unter „Aktuelle Themen“

eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Region Nürnberg, Hauptmarkt 16, 90403 Nürnberg oder unter PVRN@stadt.nuernberg.de gegeben. Nach Ablauf dieser Frist sind gem. Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung durch den Planungsverband Region Nürnberg finden sich auf der Internetseite des Planungsverbands (www.planungsverband.region.nuernberg.de) unter Regionalplan – Fortschreibungen – Aktuelle Fortschreibungen – Datenschutzhinweis.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2023 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken - FWF

1. Bestätigungsvermerk:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2023 nachstehenden (komprimierten) Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 geprüft.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 29. Juli 2024

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes:

Die Verbandsversammlung hat am 28.11.2024 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. mit § 25 EBV stellt die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Werkausschusses den Jahresabschluss 2023 mit folgenden Abschlusszahlen fest:

Bilanzsumme	132.112.038,40 €
Gesamtleistung	23.755.096,64 €
Jahresverlust	3.909.384,34 €

Der Jahresverlust 2023 mit 3.909.384,34 € wird festgestellt und auf neue Rechnung vorgetragen.“

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2023 liegen in der Zeit vom

18.03.2025 bis einschließlich 26.03.2025

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken, Fernwasserstraße 2, 97215 Uffenheim, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

**Haushaltssatzung
der Fernwasserversorgung Franken für das Wirtschaftsjahr 2025**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), § 23 der Verbandssatzung der FWF und insbesondere der §§ 13 - 17 der Eigenbetriebsverordnung, erlässt die Fernwasserversorgung Franken folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird

im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit	27.044.980,00 EUR
in den Aufwendungen mit	30.843.761,00 EUR
und einem Jahresverlust mit	3.798.781,00 EUR

und im **Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	11.120.113,00 EUR
-----------------------------------	-------------------

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 26 der Verbandssatzung werden nicht festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Uffenheim, 3. Januar 2025

Fernwasserversorgung Franken
Bischof
Landrätin
Verbandsvorsitzende

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Franken - FWF - hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2025 ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Fernwasserversorgung Franken, Fernwasserstraße 2, 97215 Uffenheim, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich.

Uffenheim, 3. Januar 2025

Fernwasserversorgung Franken
gez.
Bischof
Landrätin
Verbandsvorsitzende

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund §§ 12 und 23 der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen vom 10.12.1976 in Verbindung mit den Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (BayRS 2020-6-1-I) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	11.253.400,00 Euro
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.250.000,00 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Umlage der Verbandsmitglieder zum **Verwaltungshaushalt** gemäß § 20 der Verbandssatzung wird für das Jahr 2025 auf 1.620.000,00 Euro festgesetzt. Die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Anteile sind der Seite IX zu entnehmen.
2. Die Umlage der Verbandsmitglieder zum **Vermögenshaushalt** (Investitionsumlage) gemäß § 20 der Verbandssatzung wird für das Jahr 2025 auf 1.320.000,00 Euro festgesetzt. Die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Anteile sind der Seite X zu entnehmen

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Weißenburg i. Bay., 12. Februar 2025

Manuel Westphal
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 1.000.000,00 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 30.01.2025, Gz. RMF-SG12-1512-14-346-4, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2025 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Weißenburg i. Bay., 12. Februar 2025

Zweckverband Tierkörperbeseitigung
gez.
Manuel Westphal
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

HAUSHALTSSATZUNG
des Zweckverbandes "Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf"
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 14 der Verbandssatzung und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) sowie Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.780.000,00 Euro
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	830.000,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Verwaltungshaushaltes wird auf 840.000,00 Euro festgesetzt. Dieser Betrag wird als Betriebskostenumlage nach dem in § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung festgelegten Verteilungsschlüssel wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Landkreis Erlangen-Höchststadt	70 %	588.000,00 Euro
Stadt Erlangen	30 %	252.000,00 Euro

- (2) Investitionskostenumlagen für Ausgaben des Vermögenshaushaltes werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 275.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Erlangen, 27. Januar 2025

Zweckverband "Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und
 Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf"
 Alexander Tritthart
 Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO und Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Erlangen, 27. Januar 2025

Zweckverband "Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und
 Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf"
 gez.
 Alexander Tritthart
 Verbandsvorsitzender

Sonstige Bekanntmachung

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das bergrechtliche Genehmigungsverfahren bezüglich der Errichtung und des Betriebs des Quarzsand-Tagebaus "Mackenmühle Süd", Gemarkung Stirn, Gemeinde Pleinfeld, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen der Firma Pleinfelder Quarzsand GmbH & Co. KG, Pleinfeld

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken vom 7. Februar 2025 Gz. ROF26-3914-284-2-3

Die Firma Pleinfelder Quarzsand GmbH & Co. KG Gewerbepark 11, 91785 Pleinfeld, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines Tagebaus zur Gewinnung von Quarzsand im Trockenabbau ohne Grundwasseraufschluss mit anschließender Wiederverfüllung. Der geplante Tagebau befindet sich in der Gemarkung Stirn, Gemeinde Pleinfeld im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen. Die reine Abbaufäche beträgt ca. 9 ha, die Gesamtflächeninanspruchnahme liegt bei etwa 12,5 ha. Die Abbaufäche grenzt an einen weiteren Quarzsandtagebau mit einer Abbaufäche von ca. 4,5 ha an, der kumulativ mitbetrachtet wird.

Das Vorhaben liegt im Vorranggebiet SD 16 des Regionalplans der Region 8 Westmittelfranken.

Für das Vorhaben war nach § 1 Nr. 1. b) dd) und § 1 Nr. 9) der Verordnung über die Umweltverträglichkeit bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) i. V. m. Nr. 17.2.2 der Anlage 1 und § 7 Abs. 1 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist.

Im Umfeld des Vorhabens finden sich weiterhin mehrere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht. Östlich der Staatsstraße ST 2224 befindet sich das FFH-Gebiet „Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat“ das ca. 120 m entfernt liegt. Im Antragsgebiet sind keine FFH-Lebensraumtypen vorhanden. Auch Lebensräume für die Arten nach Anhang II sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden. Ca. 1,4 km östlich liegt das Vogelschutzgebiet „Wälder im Vorland der südlichen Frankenalb“. Flussbegleitend östlich des Vorhabens befinden sich mehrere amtlich kartierte Biotope. In der Aue ist das Überschwemmungsgebiet der Rezat ausgewiesen. Trinkwasserschutzgebiete liegen nicht im Umfeld des Vorhabens.

Zum Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit, bleibt festzuhalten, dass nachhaltige Auswirkungen auf die Immissionsbelastung der nächstgelegenen Wohnbebauung nicht zu erwarten sind.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden entstehen durch den geplanten Tagebau-Neuaufschluss keine nennenswerten Veränderungen. Eine zusätzliche Versiegelung von Flächen findet nicht statt. Bei der Gewinnung von Bodenschätzen handelt es sich um eine vorübergehende Zwischennutzung, die abschnittsweise in Anspruch genommenen Flächen werden wiedernutzbar gemacht.

Zum Schutzgut Tiere und Pflanzen wird festgestellt, dass erhebliche Auswirkungen auf Tiere durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen aufgrund der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vermieden werden können. Gesetzlich geschützte Vegetationsbestände sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild entsteht kein zusätzlicher Beeinträchtigungseffekt. Ein Sichtschutzwald bleibt bestehen. Das ursprüngliche Geländeniveau wird wiederhergestellt. Die Nachfolgenutzung erfolgt nach den Vorgaben eines Landschaftspflegerischen Begleitplans.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch die Gewinnung von Quarzsand im Tagebau "Mackenmühle Süd" nicht zu erwarten. Die Verfüllung von Eigen- und Fremdmaterial im Zuge der Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche erfolgt unter Beachtung des Leitfadens für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen.

Für die Schutzgüter Luft und Klima ist festzuhalten, dass der geplante Tagebau aufgrund der Kleinteiligkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen zur Folge haben wird.

Auch beim Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine Sichtbeziehung besteht im Wesentlichen vom höchsten Turm des Schlosses Sandsee.

Der geplante Tagebau hat nur geringfügige Änderungen der Bestandsituation zur Folge, ohne dass dies dazu führen würde, dass zwischen den genannten Schutzgütern neue Wechselwirkungen entstehen würden oder auch mehr als nur zu vernachlässigende Änderungen im Bereich der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern auftreten würden.

Im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens ist festzustellen, dass diese überschaubar sind. Sie können im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung nach den fachgesetzlichen Maßstäben des BNatSchG sowie des BayNatSchG abgehandelt werden. Die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes können durch Vermeidungs-/Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie ggfs. erforderliche

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität wiederhergestellt werden. Der Eingriff ist temporär. Details hierzu werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan und in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung enthalten sein.

Damit wird das Vorhaben nach Einschätzungen der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht; diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 7. Februar 2025

Regierung von Oberfranken
gez.
F i s c h e r
Ltd. Regierungsdirektor

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Erschließungsbeitragsrecht

Kommentar - Verträge - Satzungsmuster - Fallbeispiele

Bearbeitet von Dr. Stefan Barth, Regensburg

92. Aktualisierungslieferung, 1. Februar 2025, 326,16 €, Art.-Nr. 66347092

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung

Bearbeitet von Dr. Gerhard Ecker, Oberbürgermeister der Stadt Lindau (Bodensee) i. R., ehem. beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, unter Mitarbeit von Dr. Amadeus Hasl-Kleiber, Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, München, Dr. Stefan Barth, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, Regensburg und Kathrin Barth, Richterin am Verwaltungsgericht, Regensburg

82. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Februar 2025, 521,25 €, Art.-Nr. 66390082, Online-Ausgabe 173,75 €, Art.-Nr. 08251315

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Ballerstedt/Schleicher/Faber/Hebeler/Resch

Bayerisches Personalvertretungsgesetz

Kommentar mit Wahlordnung, 189. Aktualisierung, Stand: Januar 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

138. Aktualisierung, Stand Dezember 2024

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar

174. Aktualisierung, Stand November 2024,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

Begründet von Dr. Josef Prandl und Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, fortgeführt von Dr. Hermann Büchner, Regierungsdirektor a. D., Hof und Michael Pahlke, Oberlandesanwalt, Landesanwaltschaft Bayern

159. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand: 20. Dezember 2024, 515,91 €, Art.-Nr. 66136159, JURION Onlineausgabe, 171,97 €, Art.-Nr. 08250205

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)

Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)

Verwaltungsprozess (VwGO)

Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar

148. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Februar 2025, 521,25 €, Art.-Nr. 66211148

Onlineausgabe, 173,75 €, Art.-Nr. 08251313

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen

Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., Dietersheim, fortgeführt von Dr. Elisabeth Gabler, Rechtsanwältin und Regierungsdirektorin a. D., Würzburg

110. Aktualisierungslieferung inkl. 1 x Set Osch + TK 6-tlg. (66196952) und 1 x Ordner (01014166), Rechtsstand

1. Februar 2025, 521,25 €, Art.-Nr. 66197110, JURION Onlineausgabe, 173,75 €, Art.-Nr. 08251670

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)**Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)**

Kommentare

von Dr. Udo Dirnaichner und Dr. Hans-Joachim Wachsmuth

38. Nachlieferung, Februar 2025, 486 Seiten, 63,20 €, Gesamtwert: 3.060 Seiten, 189 €

KSV Medien, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar

195. Aktualisierung, Stand: Dezember 2024

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Zrenner/Grove/Wirrer

Veterinär-Vorschriften in Bayern

Vorschriftensammlung

181. Aktualisierung, Stand Dezember 2024

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Dirnaicher/Gössl

Förderschulen in Bayern

172. Aktualisierungslieferung, 398,17 €, Art.-Nr. 66247172, Onlineausgabe 132,73 €, Art.-Nr. 08254193

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Jagdrecht

Bundesjagdgesetz

Bayerisches Jagdgesetz

Ergänzende Bestimmungen

Kommentar

Begründet von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der obersten Jagdbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München, fortgeführt von Dr. Michael Pießkalla LL.M.Eur., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

108. Aktualisierungslieferung, März 2025, 306,55 €, Art.-Nr. 66355108, JURION Onlineausgabe, 102,19 €, Art.-Nr. 08251668

Wolters Kluwer Deutschland GmbH